

**AMTSREGISTRATUR III
AMT FÜR RAUMPLANUNG**

BERICHT

z u m

GEFAHRENZONENPLAN

ANDIAST

Teilgebiet „Run“

(Revision vom 2. Juli 2001)

1. ALLGEMEINES

11. Auftragserteilung

Am 1. Juni 2001 beauftragte die Gemeinde Andiastr das Amt für Wald Surselva, den Gefahrenzonenplan im Gebiet „Run“ einer Teilrevision zu unterziehen.

Als Grund für die Revision wird die verschärfte Gefahrensituation nach dem Sturm Vivian und den Folgeschäden geltend gemacht, welche den Schutzwald oberhalb des Maiensässes weitgehend vernichtet haben.

Einbezogen in die Teilrevision wurde die gesamte Liegenschaft vom Ladrabach bis zum Grat des Con Ault und von der Gemeindegrenze im Norden bis zu der im Plan dargestellten Begrenzungslinie im Süden, wo der Anschluss an den bestehenden Gefahrenzonenplan erfolgt.

12. Zweck des Planes

Der Gefahrenzonenplan bezeichnet diejenigen Gebiete, in welchen mit zerstörerischen oder stark schädigenden Naturereignissen wie Lawinen, Rufen, Rutschungen, Hochwasser, Steinschlag etc. zu rechnen ist. Er bildet ein wichtiges Instrument für die Ortsplanung, insbesondere bei der Ausscheidung der Bauzonen. Der Gemeinde-Baubehörde und der kantonalen Gebäudeversicherungsanstalt dient er als rechtliche Grundlage für Bauverbote oder speziell einschränkende Baubedingungen.

13. Rechtliche Grundlagen

Die Gefahrenzonenausscheidung stützt sich auf Art. 28 der Ausführungsbestimmungen zum Kantonalen Waldgesetz vom 19. Dezember 1995 sowie auf die "Richtlinien für die Gefahrenzonenplanung" vom 6. Mai 1997.

Gemäss diesen Richtlinien sind folgende Gefahrenstufen auszuscheiden:

a) Zonen mit hoher Gefahr

Diese Zonen umfassen Gebiete, in welchen

- Personen sowohl innerhalb als auch ausserhalb von Gebäuden gefährdet sind
- mit der plötzlichen Zerstörung von Gebäuden zu rechnen ist

In den Zonen mit hoher Gefahr dürfen keine Bauten erstellt werden, die dem Aufenthalt von Menschen und Tieren dienen oder sich hiezu eignen. Zerstörte Wohnbauten dürfen in der Regel nicht mehr aufgebaut werden.

Menschen und Tiere, die sich in bereits heute in diesen Zonen befindlichen Gebäuden aufhalten, sind bei erhöhter Gefahr zu evakuieren.

b) Zonen mit geringer Gefahr

Diese Zonen umfassen Gebiete, in welchen

- Personen innerhalb von Gebäuden kaum gefährdet sind, jedoch ausserhalb davon
- mit Schäden an Gebäuden zu rechnen ist, jedoch plötzliche Gebäudezerstörungen nicht zu erwarten sind, falls gewisse Auflagen bezüglich der Bauweise beachtet werden

In diesen Zonen ist das Bauen nicht untersagt. Bauten dürfen aber nur mit genau umschriebenen Bedingungen und Auflagen, welche die Sicherheit gewährleisten, erstellt werden. Diese Bedingungen und Auflagen sind von der Gemeinde-Baubehörde im Einvernehmen mit der kantonalen Gebäudeversicherungsanstalt in jedem Einzelfall festzulegen.

14. Plangrundlagen, Ausarbeitung

Als Plangrundlage für die Kartierung der Gefahrenzonen im Gebiet „Run“ diente ein neuer Übersichtsplan im Massstab 1 : 10'000, der Mutationen bis 2000 berücksichtigt. Werden Gefahrenzonen in einem grösseren Planmassstab benötigt, so sind sie im Gelände einzumessen und zu übertragen.

Als Grundlage für die Zonenausscheidung dienen:

- der Gefahrenzonenplan vom 29. August 1997

- der Gefahrenkataster des Amtes für Wald Surselva (laufende Nachführung)
- Beurteilungsgrundlagen der Forstlichen Arbeitsgruppe Naturgefahren (FAN) zur ganzheitlichen Gefahrenbeurteilung vom Oktober 1994
- eine Geländebegehung der kartierten Gefahrengebiete im Juni 2001

Die in den nachfolgenden Beschreibungen enthaltenen Zonenbezeichnungen stimmen mit denjenigen im Plan überein. Dabei weisen die den Nummern vorangestellten Buchstaben auf die jeweiligen Gefahrenarten hin; es bedeuten:

S (Schnee) : Schneerutsche, Schneebletter, Lawinen
B (Boden) : Rutschungen, Rufen, Steinschläge
W (Wasser): Überschwemmungen, Ufererosion

2. GEFAHRENZONEN

21. Schneerutsche, Lawinen

Gemäss Eidgenössischem Institut für Schnee- und Lawinenforschung (EISLF) ist mit Lawinenanrissen in Gebieten mit Hangneigungen zwischen 28° und 50° zu rechnen. Kleine Hangneigungen bewirken relativ seltene, aber nicht minder gefährliche Abgänge. Für allfällige Berechnungen wäre im Gebiet Cumpadials (1'500 m ü.M.) ein möglicher Schneehöhenzuwachs innert 3 Tagen von 1.25 bis 1.85 m (ohne Tribschneeablagerungen) einzusetzen.

S 101 Cumpadials

Das potentielle Anrissgebiet ist zwischen 67 und 100 % geneigt. Bisher dürfte die Bestockung der Steilhänge die Entstehung grösserer Schneerutsche verhindert haben; auf jeden Fall sind keine Ereignisse bekannt. Der Sturm Vivian und die Folgeschäden haben jedoch den grössten Teil des Schutzwaldes verschwinden lassen. Die spärliche Restbestockung vermag die Schutzwirkungen nicht mehr zu erbringen. Das Gebiet ist mindestens in den nächsten 30 Jahren – bis es sich wiederbewaldet hat – als stark gefährdet anzusehen. Allfällige Schneerutsche können bis in den Ladrabach abgleiten.

Durch die Entwaldung, namentlich durch die vielen geworfenen Bäume, ist das felsige Anrissgebiet auch seiner schützenden Vegetationsdecke beraubt worden. Zunehmende Steinschlagaktivität ist die Folge, wie die zahlreichen stummen Zeugen der letzten Jahre zeigen. Die Steingrösse variiert dabei von Faustgrösse bis zu Platten von 30 cm Kantenlänge. Die Maiensässhütte liegt innerhalb eines Pauschalgefälles von 86 % von der potentiellen Abbruchstelle. Leider vermochte in diesem Gebiet bisher noch kein Vorwald aufzukommen, der die Verwitterung zu verlangsamen und den Steinschlag etwas zu bremsen vermöchte.

Eine Neubeurteilung der Gefahrensituation mit einer Ausdehnung der Gefahrenzonen – zumindest für die nächsten 30 Jahre – ist somit gerechtfertigt. Das Gefahrenpotential ist im gesamten Steilhang westlich des Con Ault etwa gleich. Der Stall des Maiensässes Run steht auf einem deutlichen Geländesporn, der wie ein riesiger, natürlicher Spaltkeil wirkt. Das Gelände dieses Sporns ist als sicher anzusehen. Südlich anschliessend folgt eine Mulde, die durch ein stehengebliebenes Wäldchen noch etwas geschützt wird, weshalb die Bezeichnung einer Zone geringer Gefährdung möglich ist. Das restliche Gebiet ist durch die Kombination von Steinschlag und Schneerutschen vorläufig als stark gefährdet anzusehen.

3. GENEHMIGUNG, INKRAFTSETZUNG, REVISION

Der Erlass dieses Gefahrenzonenplanes ist, nach Bereinigung eventueller Einsprachen, welche während einer 30tägigen, öffentlichen Auflagefrist eingereicht werden können, von der Gemeindeversammlung zu beschliessen. Nach Annahme durch die Gemeinde und Genehmigung durch die Regierung tritt er in Kraft. Normalerweise wird diese Prozedur im Rahmen einer Ortsplanungsrevision durchgeführt.

Der Gefahrenzonenplan ist zu revidieren, wenn sich die Gefährdung durch Naturereignisse erhöht oder durch erstellte Schutzmassnahmen vermindert. Jede Revision bedarf der Genehmigung durch die Regierung. Im übrigen ist das Verfahren in den unter Ziffer 13 erwähnten „Richtlinien“ geregelt. Letztere wurden von der Regierung auf den 1. Juni 1997 in Kraft gesetzt.

Den zuständigen Gemeindebehörden wird empfohlen, eventuelle Einsprachen gegen diesen teilrevidierten Gefahrenzonenplan vor deren Behandlung mit der unterzeichneten Expertenkommission zu beraten.

7130 Ilanz, 2. Juli 2001

GEFAHRENKOMMISSION 2

Der Obmann:

A. Klöti

Der Beisitzer:

S. Taveaux

Der Regionalleiter:

A. Sand